

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Frau Maren Lubenow

FB/Az: 1/Az.: 005 02/II

Verpflichtung von Mitgliedern der Stadtvertretung gem. § 33 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)

Zusammenfassung:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Vornahme der Verpflichtung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Maren Lubenow am 09.03.2017

Bürgermeister Voß am 09.03.2017

Sachverhalt:

Mit der Niederlegung des Mandates von Herrn Oliver Hildebrand, „SPD– Ortsverband Ratzeburg“, ab dem 19.03.2017 rückt Herr Uwe Martens gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) mit Wirkung vom 20.03.2017 als nächster Listenplatzbewerber der Partei „SPD– Ortsverband Ratzeburg“ in die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg nach.

Gemäß § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger bei Übernahme ihrer Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und –vertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

„Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und die Einführung in die Tätigkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren.

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Stadtvertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 32 GO reglementiert.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO,
- die Mitteilungspflicht über Ausschließungsgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 GO,
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen nach § 25 GO und
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehren-amtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandat von Bedeutung sein kann.

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO,
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO,
- das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe § 24 GO und

die Kontrollrechte nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO.

Mitgezeichnet haben:-----